

Artikel 21

Wöchentlicher freier Halbtage

¹ Wird die wöchentliche Arbeitszeit auf mehr als fünf Tage verteilt, so ist den Arbeitnehmern jede Woche ein freier Halbtage zu gewähren, mit Ausnahme der Wochen, in die ein arbeitsfreier Tag fällt.

² Der Arbeitgeber darf im Einverständnis mit dem Arbeitnehmer die wöchentlichen freien Halbtage für höchstens vier Wochen zusammenhängend gewähren; die wöchentliche Höchstarbeitszeit ist im Durchschnitt einzuhalten.

³ Artikel 20 Absatz 3 ist sinngemäss anwendbar.

Allgemeines

Der wöchentliche freie Halbtage soll den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, die mehr als 5 Tage pro Woche beschäftigt sind, die erforderliche Zeit zur Erledigung persönlicher Angelegenheiten geben. Dieser freie Halbtage muss während der normalen Öffnungszeit von Dienstleistungsbetrieben (z.B. verschiedener Detailgeschäfte) bezogen werden können, also in der Zeit zwischen 6 Uhr und 20 Uhr.

Absatz 1

Wird die wöchentliche Arbeitszeit auf mehr als 5 Tage verteilt, so ist den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen jede Woche ein freier Halbtage zu gewähren. Der freie Halbtage gilt als gewährt, wenn er den Bestimmungen des Artikels 20 ArGV 1 entspricht.

Der wöchentliche freie Halbtage gilt auch als gewährt in Wochen mit einem arbeitsfreien Tag, beispielsweise einem Feiertage im Sinne von Artikel 20a Absatz 1 ArG.

Ausgleichstage für zusammengefasste wöchentliche freie Halbtage, Ersatzruhetage bei Sonntagsarbeit oder Ausgleichsruhezeiten bei Nachtarbeit gelten hingegen nicht als wöchentliche freie Halbtage.

Absatz 2

Die wöchentlichen freien Halbtage dürfen im Einverständnis mit dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin für höchstens 4 Wochen zusammenhängend gewährt werden, so dass jede zweite Woche ein ganzer freier Tag zur Verfügung steht und die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt nicht mehr als 5½ Tage beträgt. Dies entspricht den Bestimmungen in Artikel 16 Absatz 2 ArGV 1. Wenn während 3 Wochen 6 Tage gearbeitet wird, so darf entsprechend den Bestimmungen in Artikel 22 ArGV 1 in der vierten Woche nur 4 Tage gearbeitet werden.

Absatz 3

In Sonderfällen, die in Artikel 26 ArGV 1 und den entsprechenden Erläuterungen beschrieben werden, können Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vorübergehend auch während des wöchentlichen freien Halbtags beschäftigt werden. Der freie Halbtage muss in diesem Fall spätestens innerhalb der folgenden 4 Wochen bezogen werden können.